


Amtliche Abkürzung:	APVO-TD-BergMarkD	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	02.01.2013	Fundstelle:	Nds. GVBl. 2013, 3
Gültig ab:	01.01.2013	Gliederungs-Nr:	20411
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Bergdienst
und den Markscheidendienst in der Laufbahn der
Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste
(APVO-TD-BergMarkD)
Vom 2. Januar 2013**

Zum 18.01.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 3 Dienstbezeichnungen
- § 4 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 5 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 6 Bewertung der Leistungen
- § 7 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 8 Prüfungsausschüsse
- § 9 Prüfungsteile, Ladung, Prüfungsgebiete
- § 10 Hausarbeit
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung
- § 14 Niederschrift
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Verhinderung, Versäumnis
- § 17 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten
- § 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

**§ 1
Regelungsbereich, Ausbildungsziel**

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Bergdienst und
2. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Markscheidendienst.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im Bergdienst oder im Markscheidendienst in der Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für den Bergdienst kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium des Bergbaus oder einer ähnlich geeigneten technischen Studienrichtung mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

(2) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für den Markscheidendienst kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium des Markscheidewesens oder einer ähnlich geeigneten technischen Studienrichtung mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

§ 3 Dienstbezeichnungen

¹ Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für den Bergdienst führen die Dienstbezeichnung „Bergreferendarin“ oder „Bergreferendar“. ² Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für den Markscheidendienst führen die Dienstbezeichnung „Bergvermessungsreferendarin“ oder „Bergvermessungsreferendar“.

§ 4 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.

(2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für den Bergdienst gliedert sich in

1. mindestens acht Monate bei einem Bergwerksunternehmen, davon mindestens vier Monate im technischen Bereich als verantwortliche Person im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesberggesetzes (Ausbildungsabschnitt 1) und insgesamt mindestens zwei Monate im technisch-planerischen Bereich und bei der Werksleitung (Ausbildungsabschnitt 2), und
2. mindestens 14 Monate
 - a) bei einer Bergbehörde, die die Aufsicht über untertägigen und obertägigen Bergbau führt, davon etwa die Hälfte der Zeit in einer Organisationseinheit, in der untertägiger Bergbau beaufsichtigt wird (Ausbildungsabschnitt 3), und die übrige Zeit in einer Organisationseinheit, in der obertägiger Bergbau beaufsichtigt wird (Ausbildungsabschnitt 4), oder
 - b) bei zwei Bergbehörden, davon etwa die Hälfte der Zeit in einer Bergbehörde, die obertägigen Bergbau beaufsichtigt (Ausbildungsabschnitt 3), und die übrige Zeit in einer Bergbehörde, die untertägigen Bergbau beaufsichtigt (Ausbildungsabschnitt 4).

(3) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für den Markscheidendienst gliedert sich in

1. mindestens fünf Monate bei einem oder mehreren Bergwerksunternehmen (Ausbildungsabschnitt 1),

2. mindestens zwei Monate beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen im Bereich Landesvermessung und Geobasisinformation (Ausbildungsabschnitt 2),
3. mindestens einen Monat bei einem Katasteramt (Ausbildungsabschnitt 3),
4. mindestens einen Monat bei einer Behörde, die für Raumordnung und Landesplanung zuständig ist (Ausbildungsabschnitt 4),
5. mindestens einen Monat bei einer Behörde, die für Wasserwirtschaft, Verkehr oder Umweltschutz zuständig ist (Ausbildungsabschnitt 5), und
6. mindestens zwölf Monate beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, davon mindestens zwei Monate im Bereich Geologie (Ausbildungsabschnitt 6) und mindestens zehn Monate im Bereich Bergbau (Ausbildungsabschnitt 7).

(4) ¹ Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können Zeiten nach § 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung bis zu einer Dauer von einem Jahr angerechnet werden. ² Über die Anrechnung entscheidet die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Referendarin oder des Referendars.

§ 5 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

(2) ¹ Die Ausbildungsbehörde weist die Referendarin oder den Referendar den Ausbildungsstellen zu. ² Sie bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht.

§ 6 Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	15 und 14 Punkte = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	13 bis 11 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6)

1 und 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹ Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ² Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

13,50 bis 15,00 Punkte sehr gut (1),

10,50 bis 13,49 Punkte gut (2),

7,50 bis 10,49 Punkte befriedigend (3),

4,50 bis 7,49 Punkte ausreichend (4),

1,50 bis 4,49 Punkte mangelhaft (5),

0 bis 1,49 Punkte ungenügend (6).

§ 7

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

¹ Die jeweilige Ausbildungsstelle gibt am Ende eines Ausbildungsabschnitts eine Beurteilung über die Leistungen der Referendarin oder des Referendars ab. ² Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³ Die Beurteilung ist mit der Referendarin oder dem Referendar zu besprechen. ⁴ Am Ende der Ausbildung ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote. ⁵ Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 2, wobei die Bewertungen in dem Verhältnis der Dauer des Abschnitts zur Gesamtdauer der Ausbildung im Vorbereitungsdienst zu gewichten sind. ⁶ Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote) wird einer Note (Ausbildungsnote) zugeordnet. ⁷ Die Ausbildungsnote ist der Referendarin oder dem Referendar mitzuteilen.

§ 8

Prüfungsausschüsse

(1) Die Laufbahnprüfung für den Bergdienst wird vor dem beim für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt.

(2) Die Laufbahnprüfung für den Markscheidendienst wird vor dem beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuss für den Bergdienst besteht aus fünf Mitgliedern:

1. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Bergdienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. drei Beamtinnen oder Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Bergdienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, und

3. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt.

(4) Der Prüfungsausschuss für den Markscheidendienst besteht aus fünf Mitgliedern:

1. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Bergdienst oder den Markscheidendienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Beamtinnen oder Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Markscheidendienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,
3. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Bergdienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, und
4. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt.

(5) ¹ Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. ² Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Prüfungsteile, Ladung, Prüfungsgebiete

(1) Die Laufbahnprüfung besteht aus

1. einer Hausarbeit,
2. einer schriftlichen Prüfung und
3. einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Referendarin oder der Referendar ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu der schriftlichen und der mündlichen Prüfung schriftlich zu laden.

(3) Prüfungsgebiete der Laufbahnprüfung für den Bergdienst sind

1. Bergtechnik und Gesundheitsschutz im Bergbau,
2. Verfahrenstechnik und Umweltschutz im Bergbau,
3. Bergwirtschaft und Haushaltsrecht und
4. Bergrecht, Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Verwaltungsvorschriften für die Bergaufsicht und soweit für die Bergaufsicht von Bedeutung Gefahrenabwehrrecht, Arbeitsschutzrecht, Umweltrecht, Wasserrecht, Sprengstoffrecht, Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht.

(4) Prüfungsgebiete der Laufbahnprüfung für den Markscheidendienst sind

1. Anfertigen und Nachtragen des Risswerks, Geologie und Geophysik bei der bergbaulichen Betriebsplanung und im Betriebsablauf, markscheiderische Fragen im Zusammenhang mit der

- Grubensicherheit, Erfassen und Beurteilen bergbaubedingter Bewegungen über und unter Tage,
2. markscheiderische Aufgaben der Bergbehörde, Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige Vorschriften für das Markscheidewesen, Grundzüge der Landesvermessung,
 3. Bergwirtschaft und Bergtechnik unter dem Gesichtspunkt markscheiderischer Berufsaufgaben und
 4. Bergrecht, Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Liegenschaftsrecht, Haftung der Markscheiderin oder des Markscheiders nach dem bürgerlichen Recht, Umweltrecht, Wasserrecht.

§ 10 Hausarbeit

(1) ¹ Die Bergreferendarin oder der Bergreferendar hat in der Hausarbeit eine Aufgabe aus der bergbehördlichen Praxis, die Bergvermessungsreferendarin oder der Bergvermessungsreferendar eine Aufgabe aus dem Bereich des Markscheidewesens zu bearbeiten. ² Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Aufgabe für die Hausarbeit.

(2) ¹ Die Hausarbeit ist innerhalb von acht Wochen nach Empfang der Aufgabe beim Prüfungsausschuss abzugeben. ² Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung von höchstens sechs Wochen gewähren, wenn der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an einer fristgerechten Abgabe der Hausarbeit gehindert ist. ³ Dauert die Verhinderung länger als sechs Wochen, so erhält der Prüfling eine neue Aufgabe für die Hausarbeit. ⁴ Die Abgabefrist ist gewahrt, wenn die Hausarbeit vor Ablauf der Frist zur Post aufgegeben worden ist.

(3) ¹ Die Hausarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden, zu bewerten. ² Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³ Sie oder er kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(4) ¹ Ist die Hausarbeit mit mindestens „mangelhaft (5)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertung. ² Ist die Hausarbeit mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) ¹ Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Zeitstunden. ² Für den Bergdienst ist eine Aufsichtsarbeit aus den Prüfungsgebieten nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2, eine Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 und eine Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 zu fertigen. ³ Für den Markscheidendienst ist je eine Aufsichtsarbeit aus den Prüfungsgebieten nach § 9 Abs. 4 Nrn. 1 und 2, eine Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 und eine Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet nach § 9 Abs. 4 Nr. 4 zu fertigen. ⁴ Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt die Aufgaben aus und entscheidet über die zulässigen Hilfsmittel. ⁵ § 10 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹ Sind mindestens zwei Aufsichtsarbeiten oder eine Aufsichtsarbeit und die Hausarbeit mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertung. ² Sind mindestens drei Aufsichtsarbeiten oder zwei Aufsichtsarbeiten und die Hausarbeit nicht

mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) ¹ Die mündliche Prüfung gliedert sich in vier Prüfungsabschnitte und einen Vortrag; auf jedes Prüfungsgebiet nach § 9 Abs. 3 oder 4 soll ein Prüfungsabschnitt entfallen. ² Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüflingen stattfinden. ³ Auf jeden Prüfling sollen je Prüfungsabschnitt etwa 15 Minuten Prüfungszeit entfallen.

(2) ¹ Für den Vortrag wählt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema aus, das dem Prüfling am dritten Tag vor dem Prüfungstag zu übergeben ist. ² Der Prüfling hat den Vortrag ohne fremde Hilfe vorzubereiten. ³ Der Vortrag ist frei zu halten und soll etwa 10 bis 15 Minuten dauern.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen in jedem Prüfungsabschnitt und im Vortrag.

(4) ¹ Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ² Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, zuhören.

§ 13 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung

(1) ¹ Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung errechnet die oder der Vorsitzende den Mittelwert der Punktzahl der Bewertung der Hausarbeit, der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten, der Punktzahlen der Bewertungen der Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie der Punktzahl der Ausbildungsnote, wobei die Punktzahl der Bewertung der Hausarbeit doppelt und die übrigen Punktzahlen einfach gewichtet werden. ² Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend (4)“ lautet und höchstens zwei Prüfungsleistungen nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Laufbahnprüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(4) Über die bestandene Laufbahnprüfung erhält die Referendarin oder der Referendar ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

(6) ¹ Die bestandene Laufbahnprüfung für den Bergdienst berechtigt, die Berufsbezeichnung „Bergassessorin“ oder „Bergassessor“ zu führen. ² Die bestandene Laufbahnprüfung für den Markscheidendienst berechtigt, die Berufsbezeichnung „Bergvermessungsassessorin“ oder „Bergvermessungsassessor“ zu führen.

§ 14 Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt eine Niederschrift über den Ablauf der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Prüfung.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

¹ Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ² Die Ausbildungsbehörde entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über die Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung.

§ 16 Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹ Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ² Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³ Er stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴ Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ bewertet.

§ 17 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹ Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ - 0 Punkte - bewertet. ² In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³ In besonders schweren Fällen kann die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ⁴ Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird dem Prüfungsausschuss eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann er die Prüfung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen.

§ 19 Übergangsvorschriften

(1) Auf die Ausbildung und Prüfung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Bergdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach im Lande Niedersachsen vom 23. Oktober 1973 (Nds. GVBl. S. 400) weiterhin anzuwenden.

(2) Auf die Ausbildung und Prüfung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste für den Markscheidendienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidfach im Lande Niedersachsen vom 23. Juli 1976 (Nds. GVBl. S. 206) weiterhin anzuwenden.

§ 20

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. ² Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach im Lande Niedersachsen vom 23. Oktober 1973 (Nds. GVBl. S. 400) und
2. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidfach im Lande Niedersachsen vom 23. Juli 1976 (Nds. GVBl. S. 206)

außer Kraft.

Hannover, den 2. Januar 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Bode

Minister

© juris GmbH